

**Kurzfassung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung ARV 1)**

<b>Tägliche Lenkzeit</b>	9 Std. bzw. 2 x wöchentlich 10 Std.
<b>Wöchentliche Lenkzeit</b>	4 x 9 Std. + 2 x 10 Std. = 56 Std. (Lenkzeit innert 2 Wochen jedoch max. 90 Std.)
<b>Wöchentliche Höchstarbeitszeit</b>	Bis zu 60 Std. möglich. Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der vorangegangenen 26 Wochen darf nicht mehr als 48 Std. betragen.
<b>Lenkpausen</b>	45 Min. Pause nach 4 ½ Std. Lenkzeit. Teilpause: 15 Min. gefolgt von einer 30 Min. Pause, in dieser Reihenfolge.
<b>Arbeitspausen</b>	Nach 6 Std. Arbeitszeit 30 Min. Pause. Bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als 9 Std. muss die Pause mind. 45 Min. betragen. Die Arbeitspause kann in Teilpausen von je mindestens 15 Min. bezogen werden.
<b>Tägliche Ruhezeit</b> (im Fahrzeug verbracht, sofern abgestellt und mit Schlafkabine ausgerüstet)	Mind. 11 Std. oder bei Bezug in zwei Teilen mind. 3+9 Std. innerhalb von 24 Stunden. Drei reduzierte Ruhezeiten auf 9 Stunden zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten möglich. Mehrfachbesatzungen müssen innerhalb von 30 Stunden eine Ruhezeit von mind. 9 Std. einhalten.
<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	Innerhalb von zwei Wochen je mind. 45 Stunden. Eine davon kann auf 24 Std. verkürzt werden, mit Ausgleichspflicht innerhalb der folgenden drei Wochen.
<b>Bedienung des (analogen und des digitalen) Fahrtschreibers</b>	Lenkzeit und übrige Arbeitszeit sowie Pausen müssen zeitgerecht aufgezeichnet werden. Ist dies nicht möglich, muss die Arbeitszeit auf der Rückseite des Einlageblattes oder auf einem besonderen Blatt vermerkt werden. Selbständigerwerbende müssen nebst der Lenkzeit auch die mit dem Transport zusammenhängenden Tätigkeiten registrieren.
<b>Fahrtschreiber - Einlageblatt</b>	Auf vollständige Beschriftung achten, und gegebenenfalls zusätzliche Angaben bei einem Fahrzeugwechsel machen (auf der Rückseite).
<b>Mitführpflicht</b> <b>Vorweisen der Dokumente bei einer Strassenkontrolle</b>	Einlageblatt des laufenden Tages und die Einlageblätter der dem Kontrolltag vorangegangenen 28 Kalendertage (nicht Arbeitstage). Wenn die 28 vorangegangenen Kalendertage nicht lückenlos mit den Einlageblättern (od. DFS-Fahrerkarte) belegt werden können, sind ein Arbeitsbuch oder entsprechende Tagesrapporte ratsam.  Mischfahrt (analoger und digitaler Fahrtschreiber): Die Fahrerkarte und die Einlageblätter für den vorgeschriebenen Zeitraum.  Bei Fahrten im europäischen Raum: Zwingend die Bescheinigung von Tätigkeiten gemäss der Verordnung EG Nr. 561/2006 mitführen.

Diese Zusammenstellung ist lediglich eine Kurzinformation über die wichtigsten Vorschriften der ARV 1.  
Der genaue Gesetzestext ist in [http://www.admin.ch/ch/d/sr/822\\_221/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_221/index.html) ersichtlich.